

## **Unentschuldigte Fehlzeiten im Bundesfreiwilligendienst**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der nachstehenden Information vom 04.12.2012 informiert das Bundesamt, wie mit unentschuldigten Fehlzeiten im BFD umzugehen ist. Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung für den hoffentlich bei Ihnen nicht eintretenden Fall, dass Freiwillige im BFD unentschuldigt dem Dienst fernbleiben.

„Sehr geehrte Damen und Herren,

auch im Bereich des Bundesfreiwilligendienstes kommt es vor, dass Freiwillige dem Dienst tageweise ohne Entschuldigung fernbleiben oder diesen gar nicht mehr aufnehmen.

In diesem Zusammenhang kommt es immer wieder zu Fragen von Einsatzstellen, wie in diesen Fällen mit der Zahlung der Geld- und Sachbezüge sowie der SV-Leistungen zu verfahren ist.

Neben der neuen Regelung im Vereinbarungstext (Stand 01.11.2012) unter Nr. 3.4, in der ausgeführt wird, dass bei einem unentschuldigten Fernbleiben vom Bundesfreiwilligendienst kein Anspruch auf Zahlung der Geld- und Sachbezüge sowie der Sozialversicherungsbeiträge besteht, möchte ich zur Information noch auf Folgendes mitteilen:

Bleiben Freiwillige dem Bundesfreiwilligendienst ohne Entschuldigung fern und erfüllen damit nicht ihre Pflichten aus der Vereinbarung, besteht kein Anspruch auf die Leistungen aus der Vereinbarung. Dazu gehört auch die Pflicht der Einsatzstelle zur Abführung der SV-Beiträge.

Die Einstellung der Leistungen durch die Einsatzstelle ist dem Bundesamt mitzuteilen. Im Gegenzug stellt das Bundesamt die Erstattung des Zuschusses ein bzw. fordert bereits erfolgte Erstattungen zurück.

Teilt also eine Einsatzstelle mit, dass eine Freiwillige oder ein Freiwilliger dem Bundesfreiwilligendienst ab einem bestimmten Zeitpunkt unentschuldigt ferngeblieben ist, sind ab diesem Zeitpunkt durch das Bundesamt die Erstattungen der Kosten für Taschengeld und SV-Beiträge einzustellen. Die Einstellung erfolgt durchgehend(einschließlich der Wochenenden) bis zum Wirksamwerden einer evtl. Kündigung bzw. bis zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Dienstes.

Die Einsatzstellen haben die Möglichkeit, sich wegen einer Verrechnung oder Rückerstattung evtl. zu viel gezahlter SV-Beiträge an die für sie zuständige Krankenkasse zu wenden (§ 28 SGB IV).

Ein Nachteil für die Freiwilligen entsteht im Hinblick auf die Sozialversicherung ebenfalls nicht, da selbst ein unentschuldigtes Fehlen nicht sofort zur Beendigung der Mitgliedschaft in der Sozialversicherung führt. Denn eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt gilt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert, jedoch nicht länger als ein Monat.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Gabriele Merk

Bundesamt  
für Familie  
und zivilgesellschaftliche Aufgaben  
Grundsatzreferat  
50964 Köln  
Telefon (0221) 3673-2455  
Telefax (0221) 3673-2595  
E-Mail: [gabriele.merk@bafza.bund.de](mailto:gabriele.merk@bafza.bund.de)  
Internet: <http://www.bafza.de>

Soweit die Ausführungen des Bundesamts. Ob unabhängig von der Einstellung der Zahlung der Bezüge und der Sozialversicherungsbeiträge auch die Beantragung einer Kündigung durch das Bundesamt seitens der Einsatzstelle sinnvoll oder erforderlich ist, kann und sollte man jeweils im Einzelfall entscheiden. Auch in diesen Fällen gilt, wir beraten Sie gern.

Ihr  
Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Bundesfreiwilligendienst

Inhalt – soweit nicht vom BAFZA übernommen - und Gestaltung:  
Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V., Bundesfreiwilligendienst, Zeißstr. 60, 30519 Hannover  
C:\Users\Wolf\Merkblätter BFD\Unentschuldigtes Fernbleiben.docx